

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2024

Nr. 2024/1878

## **Büsserach: Auflagedossier Wahlenstrasse, Industriestrasse bis Gemeindegrenze Wahlen, Strassensanierung mit teilweiser Verbreiterung / Behandlung der Einsprache**

---

### **1. Feststellungen**

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) das Auflagedossier über die Wahlenstrasse, Industriestrasse bis Gemeindegrenze Wahlen, Strassensanierung mit teilweiser Verbreiterung, Büsserach, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500, Teil Süd
- Erschliessungsplan 1:500, Teil West
- Situation 1:200, Teil Süd 1
- Situation 1:200, Teil Süd 2
- Situation 1:200, Teil Mitte
- Situation 1:200, Teil West 1
- Situation 1:200, Teil West 2
- Querprofile 1:50.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofil, Signalisations-/ Markierungspläne, Landerwerbsplan, Technischer Bericht, Situationen Ist-Zustand, Bau-/ Verkehrsphasenpläne) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Donnerstag, 25. April 2024 bis Montag, 27. Mai 2024. Innert der Auflagefrist erhob folgende Partei Einsprache:

- Pius und Marianne Lombriser-Saner, Wahlenstrasse 7, 4227 Büsserach.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat mit der Partei am 9. September 2024 ein Gespräch geführt; zu einer Einigung ist es nicht gekommen.

## 2. Erwägungen

Wer von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

### 2.1 Einsprache: Pius und Marianne Lombriser-Saner, Büsserach

Die Einsprache beinhaltet sinngemäss folgende drei Anträge:

#### 2.1.1 Fussgänger- und Radverbindung zwischen Galgenhurst und Leimweg als sichere Verbindung vom Dorf Büsserach nach Breitenbach

Derselbe Antrag wurde sinngemäss auch im Rahmen der gleichzeitigen, koordinierten öffentlichen Auflage des Vorprojekts «Güterregulierung Breitenbach-Büsserach» eingereicht. Eine separate Verbindung abseits der Kantonsstrasse zwischen der Hofzufahrt Espel und dem Leimweg dient nebst dem Fuss- und Radverkehr auch der Naherholung und den Anliegen der Landwirtschaft.

Die Flurgenossenschaft beabsichtigt, diesen Punkt in ihre zweite öffentliche Planaufgabe des Vorprojekts im Güterregulierungsverfahren aufzunehmen.

#### 2.1.2 Senkung der Geschwindigkeit von 80 km/h auf 60 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Förderung des Langsamverkehrs und gleichzeitigen Verringerung der Attraktivität für Schnellfahrende

Signalisation und Markierung sind nicht Teil des Erschliessungsplanverfahrens. Verkehrsmassnahmen erfordern ein separates Verfahren.

#### 2.1.3 Markierung eines Radstreifens zur Erhöhung der Sicherheit für Velofahrende

Die Wahlenstrasse hat in der Netzbetrachtung für den Veloverkehr eine untergeordnete Bedeutung. Ein beidseitiger Radstreifen würde mindestens drei Meter zusätzlichen Landbedarf erfordern, hauptsächlich zulasten der Landwirtschaft. Grössere Böschungen wären nötig, was die Bewirtschaftung der angrenzenden Nutzflächen erschweren würde. Eine Strassenverbreiterung könnte zudem höhere Geschwindigkeiten fördern, was im Widerspruch zu Punkt 2.1.2 steht. Zudem entspricht der projektierte Querschnitt der kürzlich sanierten Fortsetzung der Strasse auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. An der Grenze zu Wahlen BL würde durch den Querschnittswechsel eine neue Gefahrenstelle entstehen. In Richtung Laufen existiert in Breitenbach entlang der Kantonsstrasse eine alternative Route mit Radmassnahmen.

Aufgrund dieser Aspekte sind die zusätzlichen Massnahmen und Kosten unverhältnismässig.

Die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

## 2.2 Gewässer (Diebach eingedolt)

Die geplante Fahrbahnverbreiterung der Wahlenstrasse überdeckt den eingedolten Diebach zusätzlich und kommt in dessen Gewässerraum zu liegen.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen.

Das geplante Bauvorhaben kommt in den Gewässerraum des eingedolten Diebachs nach Art. 41 a der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Die Fahrbahnverbreiterung ist aus Sicherheitsgründen notwendig und somit standortgebunden sowie im öffentlichen Interesse. Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen können erteilt werden.

## 2.3 Entwässerung

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der Wahlenstrasse beträgt ca. 2'500 Fahrzeuge mit 9 % Schwerverkehrsanteil.

Die Entwässerung der Bereiche, welche bisher über die Schulter entwässert wurden, bleibt bestehen. Für den Bereich, der bisher direkt ins Drainagesystem entwässert wurde, ist neu eine Sickersmulde entlang der Strasse geplant. Um Stauwasser zu vermeiden, soll die Sickersmulde mit einem Überlauf und einer neuen Saugerleitung drainiert werden. Letztere ist gleichzeitig ein Ersatz für eine bestehende Leitung des Drainagesystems. Durch die zusätzliche Retention und die Bodenpassage wird die Entwässerungssituation gegenüber der heutigen Situation verbessert.

Die Versickerung und Einleitung des nicht verschmutzten Abwassers erfordert eine Bewilligung (Art. 85 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Diese Bewilligung kann aufgrund der Angaben im technischen Bericht erteilt werden.

## 2.4 Bodenschutz

Da die Strassenbeläge stellenweise sehr hohe PAK-Gehalte aufweisen, war zu erwarten, dass auch die angrenzenden Böden PAK-Belastungen mit Prüfwertüberschreitungen gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) aufweisen. Dieser Verdacht wurde durch entsprechende Bodenanalysen bestätigt: Ober- und Unterboden weisen in den Messdistanzen 1 m und 2 m ab Fahrbahnrand Prüfwertüberschreitungen auf; in der Messdistanz 5 m ab Fahrbahnrand treten weiterhin Richtwertüberschreitungen auf.

Boden mit Prüfwertüberschreitungen darf gemäss der Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU, 2021) nicht verwertet, sondern muss entsorgt werden (gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA; SR 814.600; Kategorie «wenig belastet»). Dies bedeutet konkret, dass bis in eine Distanz von 2,5 m ab Fahrbahnrand abgetragener Ober- und Unterboden zu entsorgen ist, wie in einer Besprechung der Bauherrschaft und dem Amt für Umwelt vom 7. August 2024 entschieden und in einer Aktennotiz festgehalten wurde. Boden, der im Streifen zwischen 2,5 m und 5 m abgetragen wird, darf vor Ort, d.h. im Bereich des neuen Banketts, wieder aufgebracht werden. Die im Entsorgungskonzept vorgesehenen Entsorgungswege für den schadstoffbelasteten Boden sind korrekt.

Falls belastetes Bodenmaterial zwischengelagert wird, ist mittels eines Vlieses mit der Funktion «Trennen» sicherzustellen, dass der Boden am Lagerort geschützt bleibt. Weiter muss sichergestellt sein, dass allfälliger für Bankett-/ Böschungsbereich zugeführter Ober-/ Unterboden nicht belastet ist. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Unternehmer zu erbringen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Pius und Marianne Lombriser-Saner, Büsserach, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.
- 3.3 Für die geplante Fahrbahnverbreiterung über dem eingedolten Diebach wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV sowie die Ausnahmbewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG unter folgender Auflage erteilt:  
  
Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Die Gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach § 85 Abs. 2 GWBA für die Versickerung und Einleitung des Strassenabwassers wird unter folgender Auflage erteilt:  
  
Bei der Versickerungsfläche muss die belebte Bodenschicht mindestens 20 cm Oberboden aufweisen. Sie muss sofort nach Fertigstellung der Versickerungsmulde angesät werden.
- 3.5 Ober- und Unterboden, der innerhalb eines Streifens von 2,5 m ab Fahrbahnrand abgetragen wird, darf aufgrund der Schadstoffbelastung (PAK-Prüfwertüberschreitungen gemäss VBBo) nicht verwertet werden und ist fachgerecht zu entsorgen.
- 3.6 Wird Bodenmaterial zwischengelagert, ist mittels eines trennenden Vlieses sicherzustellen, dass der Boden am Lagerort geschützt bleibt. Weiter ist sicherzustellen, dass zugeführter Ober-/ Unterboden nicht belastet ist. Der Unternehmer hat den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- 3.7 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500 (Teile Süd und West), Situation 1:200 (Teile Süd 1, Süd 2, Mitte, West 1 und West 2), Querprofile 1:50, Wahlenstrasse, Industriestrasse bis Gemeindegrenze Wahlen, Strassensanierung mit teilweiser Verbreiterung, Büsserach, wird genehmigt.
- 3.8 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.9 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/fls), mit 1 gen. Auflosedossier + 1 gen. Erschliessungsplan  
(später)

Amt für Raumplanung

Strassenunterhalt Kreis III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Erschliessungsplan  
(später)

Gemeindepräsidium Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, mit 1 gen. Auflosedossier  
(später)

Bauverwaltung Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Pius und Marianne Lombriser-Saner, Wahlenstrasse 7, 4227 Büsserach **(Einschreiben)**

Sutter AG, Geometer, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Büsserach: Genehmigung Auflosedossier (Erschliessungsplan 1:500 (Teile Süd und West), Situation 1:200 (Teile Süd 1, Süd 2, Mitte, West 1 und West 2), Querprofile 1:50) Wahlenstrasse, Industriestrasse bis Gemeindegrenze Wahlen, Strassensanierung mit teilweiser Verbreiterung»)